



Marktgemeinde Sachsenburg

A-9751 Sachsenburg, Marktplatz 12

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren

für die **Wahl der sonstigen Mitglieder der
JAGDVERWALTUNGSBEIRÄTE**
der **Gemeindejagden Sachsenburg** und **Obergottesfeld-Feistritz**

am **26. Oktober 2020** liegt

von **Mittwoch, den 23. September 2020** bis **Freitag, den 02. Oktober 2020**
täglich (auch Samstag und Sonntag) von **08.00 bis 12.00 Uhr**,
im **Marktgemeindeamt Sachsenburg, Einwohnermeldeamt**,
zur öffentlichen Einsicht auf.

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Wahlberechtigten einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind die Eigentümer, der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, aufzunehmen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte (§ 3) in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (02. Oktober 2020) einlangen.

Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Der Einspruch ist zu begründen. Alle Einsprüche, auch unbegründete, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Über den Einspruch hat binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen eine Einspruchskommission zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 50, findet Anwendung. Die Einspruchskommission entscheidet endgültig.

Der Bürgermeister:

(Wilfried Pichler)



Angeschlagen am: 03.09.2020

abgenommen am: 02.10.2020